

Juristische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 26.07.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.08.2018 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2017 S. 476) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studien- und Prüfungsberatung
- § 7 Lehrformen

II. Prüfungsverfahren

- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 10 Zulassung zur Masterarbeit
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Gesamtergebnis
- § 13 Prüfungskommission

III. Inkrafttreten

- § 14 Inkrafttreten

Anlagen I – II

- Anlage I Modulübersicht
- Anlage II Exemplarischer Studienverlaufspläne

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den weiterbildenden Master-Studiengang „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des weiterbildenden Master-Studiengangs „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsbereiche

(1) ¹Ziel des Master-Studienganges ist der Erwerb von umfassenden Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die praktische Tätigkeit mit Schwerpunkt Informationstechnologierecht und Schutz des geistigen Eigentums notwendig sind. ²Ein besonderer Akzent wird auf die Erläuterung von transnationalen, europäischen und rechtsvergleichenden Aspekten gelegt, um sicherzustellen, dass die erworbenen Kenntnisse sich nicht auf eine nationale Rechtsordnung beschränken, sondern eine solide Grundlage für den weltweiten Einsatz bilden.

(2) ¹Um die Ziele des Studiums zu erreichen, werden im Curriculum Module zu allen Teilbereichen des IP- und IT-Rechts angeboten. ²Neben der Behandlung von transnationalen und internationalen Fragen der einzelnen Teilbereiche in allen Modulen, sind im Curriculum auch spezielle Module vorgesehen, die vollständig der transnationalen Rechtsdurchsetzung und den internationalen und rechtsvergleichendem Aspekten des IP- und IT-Rechts gewidmet sind.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Da die Rechtsgebiete des IP- und IT-Rechts erhebliche Schnittpunkte mit Informatik, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Medienwissenschaft, Kulturverwaltung und verwandten Wissensbereichen aufweisen, wird den Studieninteressenten empfohlen, sich schon vor dem Studienanfang Grundlagen von einigen relevanten Wissensbereichen anzueignen, die nicht zum eigenen Fachgebiet gehören. ²Bewerberinnen und Bewerberinnen,

deren Kenntnisse über das Recht, die Rechtswissenschaft und die juristischen Arbeitsmethoden gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Laws“ (abgekürzt „LL.M.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester.

(2) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(3) Der weiterbildende Master-Studiengang „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“ ist für ein Teilzeitstudium nicht geeignet.

(4) Das Masterstudium besteht aus einem Grundlagenteil und einem Vertiefungsteil sowie der Anfertigung der Masterarbeit.

(5) Das Studium umfasst 60 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium (Grundlagenteil und Vertiefungsteil) 40 C,
- b. auf die Masterarbeit 20 C.

(6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Wahlpflichtmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsberatung

(1) ¹Die Studienfachberatung des Studiengangs erfolgt durch die Studiengangskoordination und im Übrigen durch die am Studiengang beteiligten Lehrenden und hat die Aufgabe, die

individuelle Studienplanung zu unterstützen. ²Es wird den Studierenden empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung in Anspruch zu nehmen.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Studienfachberatung des Studiengangs.

(4) ¹Für Auskünfte über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums und Beratung bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten steht den Studierenden das Studienbüro/Prüfungsamt der Juristischen Fakultät zur Verfügung. ²Bei fachübergreifenden Problemen können die Studierenden sich auch an die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität Göttingen wenden.

§ 7 Lehrformen

¹Das Studium wird in Kombination von verschiedenen Lehrformen als Präsenzstudium organisiert. ²Zu den Lehrformen gehören Vorlesungen, Seminare, Tutorien, Übungen und Projektarbeit. ³Sie werden je nach Ausgestaltung durch den Dozenten ergänzt durch Elemente des Blended Learning, insbesondere Vorlesungsaufzeichnungen, ergänzende Videos, Online-Diskussionsforen, Chatrooms.

II. Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können auch folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) Simuliertes Gerichtsverfahren (Moot Court)

Diese Prüfungsleistung besteht darin, dass Studierende ein Plädoyer vorbereiten und auf dessen Grundlage einen Rechtsfall verhandeln. Dabei sollen erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten zum Einsatz kommen.

b) Vertragsgestaltung.

Diese Prüfungsleistung besteht darin, dass Studierende auf der Grundlage erworbener Kenntnisse einen oder mehrere rechtskonforme Verträge verfassen, die die vorgegebenen Interessen eines fiktiven Auftraggebers wirksam sichern sollen.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen und die nicht bestandene Masterarbeit können jeweils einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung von Modulprüfungen kann auch als mündliche Prüfung oder in einer anderen nach APO zugelassenen Form durchgeführt werden, wenn die Dozentin oder der Dozent die Wiederholung in dieser Form anbietet und die oder der Studierende damit einverstanden ist.

(3) ¹Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie müssen spätestens im auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der Prüfungsversuch als nicht bestanden, sofern die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Krankheit, kann die Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 10 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist das Bestehen von Wahlpflichtmodulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 25 C, darunter ein Grundlagenmodul. ²Ferner ist nachzuweisen, dass Zulassung sowie Immatrikulation nicht mehr auflösend bedingt sind.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit sie nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind;
- b) ein Vorschlag zur Person der Betreuerin oder des Betreuers;

- c) der von der Betreuerin oder dem Betreuer bestätigte Themenvorschlag für die Masterarbeit.

(3) ¹Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuerin oder keinen Betreuer gefunden zu haben. ²In diesem Fall werden eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 11 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst und soll in der Regel nicht länger als 25000 Wörter und max. 60 Seiten sein. ³Auf Antrag und bei Vorliegen entsprechender Sprachkenntnisse kann die Abfassung in deutscher Sprache im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer gestattet werden, wenn hieran ein besonderes fachliches Interesse besteht. ⁴Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Durch die bestandene Masterarbeit werden 20 C erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers und der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der nach § 13 gebildeten Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die nach § 13 gebildete Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Juristischen Fakultät in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Masterarbeit ist ergänzend in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) beim Prüfungsamt einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern,

- a) dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
- b) dass die schriftliche und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der Masterarbeit übereinstimmen.“

(6) ¹Die nach § 13 gebildete Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen und Gutachter zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen; Auszeichnung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Wenn mehr als 60 C erworben wurden, können bei der Berechnung des Gesamtergebnisses die Bewertungen der Wahlpflichtmodule, die über die notwendigen 60 C absolviert wurden, auf Antrag unberücksichtigt bleiben, indem benotete Modulprüfungen in

unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden. ²Der Antrag ist spätestens vor Ausgabe des Masterzeugnisses zu stellen. ³Die Umwandlung kann nach Abbildung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen 1,3 oder besser beträgt.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Juristischen Fakultät benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.

III. Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von 60 C erfolgreich absolviert werden.

I. Fachstudium (Grundlagen)

Es muss eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.LIPIT.001	„Introduction to European Intellectual Property Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.002	„Introduction to European Information Technology Law“	(5 C, 2 SWS)

II. Fachstudium (Vertiefung)

Es müssen aus folgenden Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 35 C erfolgreich absolviert werden:

M.LIPIT.003	„Advanced Intellectual Property Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.004	„Advanced Information Technology Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.005	„Competition Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.006	„Unfair Competition Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.007	„E-Commerce Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.008	„Data Protection Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.009	„Media Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.010	„Telecommunications Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.011	„Information Technology and Legal Informatics“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.012	„Economic Foundations of IP and IT Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.013	„International IP and IT Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.014	„Conflict of Laws and Comparative Law in IP/IT“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.015	„Transnational IP Contracts“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.016	„Transnational IT Projects“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.017	„Transnational Enforcement of IP and IT Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.018	„Fundamentals of EU Law and German Legal System“	(5 C, 2 SWS)

Es kann auch das nicht gewählte Modul unter Ziffer I belegt werden.

III. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Bearbeitung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

a. Exemplarischer Studienverlauf – Variante 1

Semester Σ C	LL.M. in European and Transnational IP and IT Law					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Semester (Winter) Σ 30 C	M.LIPIT.002 Introduction to European IT Law 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.010 Telecom. Law 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.014 Conflict of Laws and Comparative Law in IP/IT 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.008 Data Protection Law 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.007 E-Commerce Law 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.013 International IP and IT Law 5 C (Wahlpflicht)
2. Semester (Sommer) Σ 30 C	Masterarbeit 20 C (Pflicht)				M.LIPIT.017 Transnational Enforcement of IP and IT Law 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.004 Advanced IT Law 5 C (Wahlpflicht)
Σ 60 C						

b. Exemplarischer Studienverlauf – Variante 2

Semester Σ C	LL.M. in European and Transnational IP and IT Law					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Semester (Winter) Σ 30 C	M.LIPIT.001 Introduction to European IP Law 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.007 E-Commerce Law 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.005 Competition Law 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.012 Economic Foundations of IP and IT Law 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.009 Media Law 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.013 International IP and IT Law 5 C (Wahlpflicht)
2. Semester (Sommer) Σ 30 C	Masterarbeit 20 C (Pflicht)				M.LIPIT.003 Advanced IP Law 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.017 Transnational Enforcement of IP and IT Law 5 C (Wahlpflicht)
Σ 60 C						